

Apothekerwaren

Im Interesse der Berliner Bevölkerung werden alle Personen, die aus Apotheken Medikamente und Verbandstoffe an sich genommen haben oder über den Verbleib dieses Materials unterrichtet sind, aufgefordert, s o f o r t

dem Gewerbearzt der Gewerbe Polizei im Polizeipräsidium, Berlin N 4, Linienstr. 83-85, Zimmer 205, Meldung zu erstatten. •

Berlin, den 29. Juni 1945.

Der Polizeipräsident

Baden in der Spree, Havel usw.

Das Baden in der Spree von der Treptower Eisenbahnbrücke bis zu ihrer Einmündung in die Havel, in der Havel von der Spree-Einmündung abwärts bis zum Gemünde Pichelssee ist verboten. Ferner ist das Baden im Landwehrkanal, im Teltowkanal sowie im Neuköllner und Spandauer Schiffahrtskanal, außerdem in der Panke und dem Zingergraben, soweit diese im Polizeibezirk Berlin liegen, untersagt. Außerdem ist das freie Baden im Schlachtensee und im Großen Müggelsee vor und neben dem Städtischen Wasserwerk auf 500 m Länge sowie im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit auch für den zum Bereich des Teltowkanals gehörenden Kleinen Wannsee mit Pohle- und Stölpchensee außerhalb der dort befindlichen Badeanstalten verboten.

Verboten ist im übrigen das Baden im Freien innerhalb geschlossener Ortsteile und in unmittelbarer Nähe

von Schleusen, Brücken, Dükern, Wehren und vor Schiffsanlegestellen, Fähranstalten und Tankanlagen sowie in den besonders kenntlich gemachten Fisch- und Laichschonbezirken und an anderen durch besondere Warnungstafeln der Polizeibehörden oder der sonstigen Verfügungsberechtigten gekennzeichneten Stellen. Vor dem Baden in der Krümmen Lanke wird wegen ihrer kalten Quellen dringend gewarnt.

Das Verbot ist begründet durch die mit dem Baden verbundenen Gefahren und durch gesundheitsschädliche Einflüsse des Wassers in diesen Strecken der Wasserläufe. Wegen der gesundheitsschädigenden Beimischungen werden insbesondere auch die Wassersportler und sonstigen Schifffahrttreibenden vor der Verwendung des Wassers zu Spül- und Reinigungszwecken gewarnt.

Das Abspringen von Brücken und deren Nebenanlagen ist zu unterlassen, ebenso das Schwimmen in den Fahrstraßen. Zur Vermeidung von Unglücksfällen und Erkrankungen wird nahegelegt, daß jedermann die zu seinem eigenen Schutze ebenso wie die aus Gründen der Verkehrssicherheit erlassenen Badeverbote genau beachtet.

Gegen die häufig beobachtete Unsitte, Steine aus den Uferböschungen zu reißen und sie in die Wasserläufe zu werfen, wird streng eingeschritten werden.

Berlin, den 30. Juni 1945.

Der Polizeipräsident

Justizbehörden

Das Stadtgericht zu Berlin als oberstes Gericht gibt bekannt:

Die während des Hitlerregimes tätig gewesenen Notare haben keine Berechtigung mehr, dieses Amt auszuüben und etwa Beurkundungen usw. anzunehmen. Solche Rechtsakte sind nichtig.

Die Bevölkerung wird gebeten, zunächst die Amts-

gerichte in Anspruch zu nehmen. Die Listen der künftig zugelassenen Notare wird den Herren Bezirksbürgermeistern bekanntgegeben und kann dort eingesehen werden.

Berlin, den 6. Juni 1945.

Das Stadtgericht

K a n g e r

Berichtigung für Nr. 1 des Verordnungsblattes: Die Geschäftsräume des Amtsgerichts Tempelhof befinden

sich jetzt: Berlin-Mariendorf, Zastrowstr. 157/59 (Seebad Mariendorf).

Nach der Anordnung des Magistrats der Stadt Berlin, Abteilung für Sozialwesen, ist ab 1. Juli 1945 für die stillgelegten Krankenkassen (Orts-, Betriebs-, Innungs- und Ersatz-Krankenkassen), die Träger der Rentenversicherung (Landesversicherungsanstalt, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte) und Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) sowie für die Versorgung der Kriegsbeschädigten (Versorgungsamt) ein neuer Versicherungsträger **jj_e Versicherungsanstalt Berlin** errichtet worden.

Der Versicherungsanstalt Berlin ist nicht nur die Betreuung der Kranken, sondern auch die Versorgung der Invaliden-, Unfall- und Altersrentner sowie der Kriegsbeschädigten übertragen worden. Sie gewährt also nicht nur die Barleistungen der Krankenversicherung, sondern übernimmt auch künftig die Zahlung der neu festzusetzenden Renten (Invaliden- und Altersrenten). Eine besondere ärztliche Betreuung wird für die Unfallverletzten geschaffen.

Der Versicherungspflicht unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens

1. die ständig Beschäftigten,
 2. die unständig Beschäftigten.
- Voraussetzung für die Versicherung dieser beiden Gruppen ist, daß sie, mit Ausnahme der Lehrlinge, auf Grund eines Arbeitsvertrages gegen Entgelt beschäftigt werden
3. die selbständigen Gewerbetreibenden, soweit sie in ihrem Gewerbebetrieb keine oder höchstens fünf Versicherungspflichtige auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigen,
 4. die bei den Gewerbetreibenden nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen, soweit diese Tätigkeit ihren Hauptberuf bildet.

Während die Gewerbetreibenden sich selbst und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen zu melden haben, fällt die Meldepflicht der Arbeitgeber für die in ihrem Betriebe Beschäftigten fort. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Unternehmer die Beiträge am Fälligkeitstage entrichten,

die Lohn- und Gehaltsnachweisungen auf vorgeschriebenem Vordruck (Beitragsnachweisung) pünktlich einreichen und die Listen mit den Aufzeichnungen über die gezahlten Löhne und Gehälter der Versicherungsanstalt zur Einsicht offenstehen. Auf der Beitragsnachweisung ist außer der Bruttolohnsumme sowie der zu zahlenden Beiträge die Zahl der am letzten Tag des Beitragsmonats Beschäftigten anzugeben.

Der Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung ist für die ständig Beschäftigten auf 20 vH festgesetzt worden, den der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen (10 vH) zu tragen haben. Bei dem Arbeitnehmer ist der Abzug seines Anteils vom Lohn oder Gehalt vorzunehmen.

Der unständig Beschäftigte zahlt seinen Beitrag in voller Höhe selbst.

Für die Gewerbetreibenden und ihre ständig mitarbeitenden Familienangehörigen beträgt der Beitrag 10 vH des Grundlohns. Er ist gestaffelt nach der Zahl der im Gewerbebetrieb Beschäftigten.

Die selbständigen Gewerbetreibenden, die freiwilligen Mitglieder (Versicherungsberechtigte) sowie die unständig Beschäftigten erhalten Mitgliedskarten, auf denen die Beiträge quittiert werden. Sie zahlen diese in der für ihren Wohnbezirk zuständigen Bezirksverwaltungsstelle oder Nebenstelle.

Die der Versicherungsanstalt übertragenen Aufgaben zwingen die Verwaltung, auf pünktlichsten Beitragseingang zu achten. Die Beiträge sind jeweils am Schluß eines jeden Monats fällig und bis zum 7. des folgenden Monats für den abgelaufenen Kalendermonat bargeldlos auf das Postcheckkonto Nr. 5354 oder auf das Bankkonto Nr. 782 der Berliner Stadtbank zu überweisen. Bareinzahlungen werden auch in der zuständigen Verwaltungsstelle entgegengenommen.

Nähere Auskünfte in allen Fragen, insbesondere über Versicherungs- und Meldepflicht sowie die Beitragszahlung der Arbeitgeber, erteilen die Hauptverwaltung der Versicherungsanstalt, Berlin SO 16, Rungestraße 3, und die für jeden Verwaltungsbezirk eingerichteten Verwaltungsstellen und Nebenstellen der Versicherungsanstalt.

Merkblätter, Meldevordrucke für Gewerbetreibende, Versicherungsberechtigte und unständig Beschäftigte sowie Beitragsnachweisungen sind dort gleichfalls erhältlich.